

2696/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2706/J-NR/1997 betreffend schulärztliche Untersuchungen, die die Abgeordneten Edeltraud Gatterer und KollegInnen am 9. Juli 1997 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. In welcher Form und in welchen Intervallen werden in den Schulen schulärztliche Untersuchungen durchgeführt.

Antwort:

Gemäß § 66 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz sind die Schüler verpflichtet, sich einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen bzw. die Schulärzte verpflichtet, diese durchzuführen. Der Landesschulrat für Niederösterreich hat in einer Verordnung vom 14. Oktober 1987 über die Aufgaben der Schulärzte an allgemeinbildenden Pflichtschulen festgelegt, daß „einmal jährlich Einzeluntersuchungen aller zu betreuenden Schüler, bei Schuleintritt innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres, in den übrigen Schulstufen jährlich einmal so durchzuführen sind, daß eine sichere Aussage über die gesundheitliche Eignung für Schikurse oder Schulveranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt getroffen werden kann“. Der gegenständliche Fall betrifft eine Schülerin der Hauptschule Retz. Im Sinne des § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz ist durch die Ausführungsgesetzgebung des Landes Niederösterreich festgelegt worden, daß die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband als gesetzlicher Schulerhalter für die Anstellung von Schulärzten für allgemeinbildende Pflichtschulen zu sorgen hat. Bei dem betreffenden Schularzt handelt es sich daher um einen Bediensteten der Schulgemeinde Retz.

2. Welche Kosten entstehen durch den schulärztlichen Dienst?

Antwort

Da die Kosten für den schulärztlichen Dienst an den allgemeinbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich von den Gemeinden zu tragen sind, liegen in meinem Ressort keine detaillierten Zahlen auf.

Laut jüngsten Erhebungen des Rechnungshofes werden von rund 570 Gemeinden des Landes rund 20 Millionen Schilling jährlich aufgewendet.

3. Liegen Ihnen Beschwerden von Eltern-, Lehrer- und Schülervertretern über den schulärztlichen Dienst vor?

Antwort:

Es liegen keine derartigen Beschwerden vor.

4. Wie beurteilen Sie den oben beschriebenen Fall des 14jährigen Kindes?

6. Welche Maßnahmen wollen Sie in Anbetracht dieses Versäumnisses des Schularztes setzen?

Antwort:

Der äußerst bedauerliche Vorfall, auf den sich Ihre Anfrage bezieht, ist sicher nur durch ein Zusammenwirken einer Vielzahl von Faktoren erklärbar, von denen die sozialen und familiären Begleitumstände wohl die bedeutendsten waren. Ob dem Schularzt die Schwangerschaft eines 14jährigen Mädchens bei einer Reihenuntersuchung auffallen mußte, die natürlich in erster Linie auf die gesundheitliche Eignung zur Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen ausgerichtet ist, ist eine medizinisch-fachliche Frage, zu der ich nicht Stellung nehmen kann. Der Landesschulrat für Niederösterreich wurde jedenfalls um eine nochmalige genaue Untersuchung des Vorfalles und einen Bericht ersucht.

5. Wie beurteilen Sie die Effizienz des schulärztlichen Dienstes?

Antwort:

Die Effizienz des schulärztlichen Dienstes an allgemeinbildenden Pflichtschulen ist nicht zuletzt von der Organisation und der Einbindung in die Gesamtheit der medizinischen Versorgung abhängig, die in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich sind. Grundsätzlich bin ich der Auffassung, daß im Rahmen der schulärztlichen Betreuung in allen Schulbereichen vielfach engagierte Arbeit geleistet wird, wenn auch Verbesserungen in mancher Hinsicht wünschenswert sind.